



Gemeinde Stephansposching Grundschule Stephansposching -Mittagsbetreuung / Ganztagsbetreuung-

Anmeldung / Ummeldung

ab: 01.____.20____ für das SJ ____/____

Abmeldung

zum: 01.____.20____

Angaben zum Kind

| | |
|--------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Klasse / Schuljahr | |

Notfall - Kontakte siehe aktuelle Kontaktangaben!

| | |
|--|--|
| Hausarzt des Kindes | |
| Ggf. besonders zu beachtende Umstände (z.B. gesundheitliche Probleme, Unverträglichkeiten / Allergien etc. dringend Attest beifügen!) | |
| Siehe Formular: Erreichbarkeit in Notfällen unter Punkt 3! | |

Mein/unser Kind wird die

Mittagsbetreuung (bis max. 14.00 Uhr)

mit Mittagessen

Ganztagsbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr)

mit Mittagessen

an nachstehenden Wochentagen besuchen

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Flexibel an _____(Anzahl) Wochentagen > Erläuterung (wöchentlich / bei Bedarf):

hängt vom Stundenplan im nächsten Schuljahr ab

je nach Bedarf

sonstiges: _____

Kind fährt mit dem Bus nach Haus wird abgeholt geht allein nach Hause

Anmeldebestätigung und Lastschrift bitte separat unterschreiben!

| | |
|--------------------------------|--|
| Vorname & Name Erziehungsb. 1: | |
| Vorname & Name Erziehungsb. 2: | |
| Rechnungsadresse: | |

Ich/wir erkenne/n folgende Grundlagen und Bedingungen an:

1. Allgemeines

- a. Der Elternbeitrag wird ungeachtet der Ferienzeit 10,5 Monate jährlich mit Ausnahme des Monats August / halber September bezahlt. Der Beitrag wird auch dann voll entrichtet, wenn das Kind nicht immer die Betreuung beansprucht (z. B. Krankheit usw.). Eine Abmeldung (schriftlich) kann nur zum Schuljahresende erfolgen. Bis zum jeweiligen Monatsende wird die volle Gebühr bezahlt.
- b. Nach dem Ende der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung wird **nicht** automatisch eine Schülerbeförderung angeboten.
- c. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass sich das Betreuungspersonal mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Situation des Kindes Informationen austauscht.
- d. Jede Änderung der für mein/unser Kind vereinbarten Schlusszeit der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung muss ich dem Betreuungspersonal schriftlich mitteilen.

2. Mittagessen

Für beide Betreuungsformen besteht die Möglichkeit, ein vollwertiges Mittagessen zu buchen. (Stand 01/2025: Di – Do diverse Caterer, Mo Schulküche; Änderungen vorbehalten; die Mittagessen werden einzeln abgerechnet, für die Ganztagsbetreuung wird ein Mittagessen dringend empfohlen!)

3. Hausaufgabenbetreuung

Es findet eine Hausaufgabenbetreuung statt, die folgendermaßen definiert ist: Das Personal der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung leitet Ihr Kind an, die Hausaufgaben möglichst selbstständig zu erledigen. Bei Bedarf wird aber selbstverständlich unterstützt, nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun!“. Es gibt eine festgelegte Arbeitszeit, sowohl für die Mittagsbetreuung als auch für die Ganztagsbetreuung. Sie findet in einem extra Raum in Ruhe statt.

Meinem/unserem Kind kann während der Hausaufgabenzeit Nachhilfe erteilt werden. Die Nachhilfekraft wird von mir/uns beauftragt und vergütet.

I. Anmeldebestätigung

Hiermit melden wir/ich unser/mein Kind verbindlich für die Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung an der Grundschule Stephansposching für das **Schuljahr 2026/2027** an.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das für die Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung zuständige Personal zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und unsere Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt verarbeitet werden.

Die Vertragsinhalte mit Anlagen sowie das SEPA -Lastschriftmandat haben wir zur Kenntnis genommen und durch unsere Unterschrift akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Zahlungsempfänger / Creditor's name:

Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Str. 6

Gläubiger-Identifikationsnummer/ Creditor Identifier:

DE52ZZZ00000178192

SEPA-Lastschriftmandat ist nur auszufüllen bei Neuvertrag oder Änderung der Bankverbindung

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweise:

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine/ Unsere Rechte zu dem obigen Mandat sind in einem Merkblatt enthalten, das ich/ wir von meinem/ unserem Kreditinstitut erhalten kann können.

SEPA Direct Debit Mandate

By signing this mandate form, you authorise Gemeinde Stephansposching to send instructions to your bank to debit your account and your bank to debit your account in accordance with the instructions from Gemeinde Stephansposching.

Notes:

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Your rights regarding the above mandate are explained in a statement that you can obtain from your bank.

| | |
|---|---|
| Name des Kontoinhabers / Name of the debtor(s) | <input type="text"/> |
| | FAD Name und Vorname / name and first name |
| Anschrift des Kontoinhabers / Your address | <input type="text"/> |
| | Straße / street name Hausnummer / street nr |
| | Postleitzahl / postal code Ort / city |
| | Land / country |
| Kreditinstitut / Name of bank | <input type="text"/> |
| | Name und Ort / name and city |
| Konto / Your account number | <input type="text"/> |
| | BIC (Bank Identifier Code) |
| | IBAN (International Bank Account Number) |
| Unterschrift(en) / Signature(s) | <input type="text"/> |
| | Ort / location Datum / date |
| | <input type="text"/> |
| | Unterschrift(en) / signature(s) |

- zum Verbleib bei den Eltern -

II. Vorabankündigung SEPA - Lastschrift

Die Gebühren für die Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung werden per SEPA-Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer DE52ZZZ00000178192 / Mandatsreferenz siehe SEPA – Lastschrift – Mandat) zum jeweils 05. des Monats vom angegebenen Konto eingezogen.

III. Betreuungsbedingungen

Definition

Die Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung bietet die nachschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Regelklassen der Grundschule Stephansposching vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis 14.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr.

Die Hausaufgaben werden beaufsichtigt und in der festgelegten Arbeitszeit bei Bedarf unterstützt, für Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Eine individuelle Einzelförderung von Schülern ist nicht möglich. Das Personal der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung leitet Ihr Kind an, die Hausaufgaben möglichst selbständig zu erledigen. Bei Bedarf wird aber selbstverständlich unterstützt, nach dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun!“. Es gibt festgelegte Arbeitszeiten, sowohl für die kurze als auch für die Ganztagsbetreuung. Sie findet in einem extra Raum statt.

Anmeldung

Anmeldungen für das kommende Schuljahr 2026/2027 werden ganzjährig entgegengenommen, sollten aber möglichst zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung vorgenommen werden; eine Buchung hat mindestens für zwei Wochentage zu erfolgen.

Aufnahme

In der Regel erfolgt die Aufnahme der Kinder zu Beginn des Schuljahres. Die Aufnahme während des Schuljahres ist möglich, sofern noch Plätze frei sind. Eine Aufstockung der Buchungszeit ist möglich, eine Herabsetzung der Buchungszeit nur aus wichtigen Gründen; beides muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung wird nur an Schultagen angeboten, nicht während der Ferien oder an sonstigen schulfreien Tagen. Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung erforderlich ist, wird dies möglichst frühzeitig durch Benachrichtigung der Eltern bekanntgegeben.

Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung ist von September bis Juli per SEPA – Lastschriftmandat eine monatliche Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ der Gemeinde Stephansposching zu bezahlen. Ungeachtet der Ferienzeiten, vorübergehender Erkrankungen und bei nicht voller Inanspruchnahme der Buchungszeiten werden die Beiträge im gesamten Schuljahr (ausgenommen der Monat August sowie der halbe September) erhoben.

a. Mittagsbetreuung von 11:20 Uhr – 14:00 Uhr- Gebühr pro Monat

| | | | |
|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 2 Tage/Woche | 3 Tage/Woche | 4 Tage/Woche | 5 Tage/Woche |
| 20,00 € | 25,00 € | 30,00 € | 35,00 € |

b. Ganztagsbetreuung/Verlängerte Mittagsbetreuung von 11:20 Uhr – 15:30 Uhr – Gebühr pro Monat

| | | | |
|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 2 Tage/Woche | 3 Tage/Woche | 4 Tage/Woche | 5 Tage/Woche |
| 35,00 € | 40,00 € | 45,00 € | 50,00 € |

Ausschluss

Aus sozialpädagogischen Gründen oder wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen kann ein Kind vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Besuch des Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden.

Unfallversicherung

Für die Dauer des Besuches der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger. Die Sorgeberechtigten müssen unverzüglich die Leitung der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung informieren, welche über die Schulleitung die Unfallanzeige bei der gesetzlichen Unfallversicherung meldet.

Haftung

Eltern haften für ihre Kinder.

Krankheiten oder Fernbleiben aus anderen Gründen

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bezüglich Krankheiten bestehen die gleichen Bedingungen wie beim Schulbesuch. Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

Vertragslaufzeit, Mitgliedschaft und Kündigung

Der Betreuungsvertrag tritt mit schriftlicher Zusage seitens des Trägers in Kraft.

Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027.

Eine außerordentliche Kündigung ist aufgrund bestimmter Tatsachen wie Wohnortwechsel oder Schulwechsel während dem laufenden Schuljahr möglich.

Der Träger kann aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise bei schwerwiegenden Verstößen vor, die einen gesonderten Ablauf der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung auch im Interesse der anderen Kinder erheblich erschweren, so dass dem Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Da das Kind in diesen Fällen ohnehin vom Besuch der Mittagsbetreuung/Ganztagsbetreuung ausgeschlossen werden müsste, erfolgt die Kündigung fristlos.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb der letzten zwei Monate nicht nachgekommen sind.

Belehrung für

Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) | <ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien |
|---|--|

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

